

Der Spediteur als Mittelman

Haftung auf beiden Seiten

Dr. Schärmer & Dr. Spindel
CARGO EXPERTS GmbH

Von der Praxis für die Praxis



Rechtliche Stellung des Spediteurs

Spedition zu festen Spesen; Sammelladung

§ 413 UGB

(1) Hat sich der Spediteur mit dem Versender über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt, so hat er ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers. Er kann in einem solchen Falle Provisionen nur verlangen, wenn es besonders vereinbart ist.

OGH ZU DEN PFLICHTEN DES SPEDITEURS

Beispiel „steigender Hirsch“



- Spediteur/Frachtführer müssen grundsätzlich nicht von sich aus ohne Auftrag selbstständig Transportversicherung abschließen
- Spediteur muss aber Versender ordentlich beraten und aufklären
- Dies gehört zur Interessenwahrnehmungspflicht
- Beispiele für Aufklärungspflichten
 - Erkennbar wertvolle Güter, besondere Gefahren der Versendung (siehe Beförderung)
 - Erkennbare Unerfahrenheit des Kunden (Konsument)



VERTRAGSPARTNERPRÜFUNG

FALLBEISPIEL



FALLBEISPIEL

Transport mit hohem Warenwert
durch Subfrachtführern ...

Was fällt euch dazu ein?



WAS IST PASSIERT?

Schadensfall:

Österreichischer Unternehmer beauftragt ausländischen Subunternehmer mit dem Transport wertvoller Güter

Die Güter werden abgeholt und nicht abgeliefert

WAS MUSSTE VOM SV BEURTEILT WERDEN?



SV Feststellungen

Die Klägern hat als Dispoanweisung (ISO zertifizierter Prozess) lediglich vorgegeben, dass nachfolgende Punkte bei der Neuanlage eines Subunternehmers zu kontrollieren sind:

1. CMR Polizze anfordern
 2. IBAN + BIC anlegen
 3. Zahlungsziel hinterlegen
 4. Versicherungssumme hinterlegen
 5. Lieferantenummer hinterlegen
 6. Verhaltenskodex unterschreiben lassen
 7. CMR Polizze + Verhaltenskodex archivieren
- Frächter wurde so dann einfach aktiv gestellt

WAS MUSSTE VOM SV BEURTEILT WERDEN?



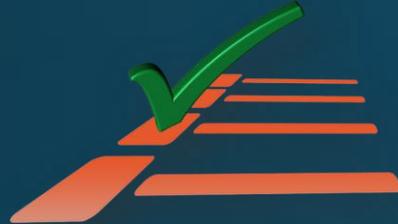
Ergebnis

Die nachfolgend aufgezählten Kriterien müssen – aus dem Blickwinkel des Risikomanagements i.Z.m. Ladungsdiebstählen – in jedem Fall als Mindestbestandteil einer ausreichend gut organisierten Prozessbeschreibung für Aktivierungen von Subunternehmern überprüft werden:

1. Güterverkehrslizenz (EU-Lizenz), ausgestellt auf den Bewerber gemäß Firmenidentifikation
2. Versicherungsbestätigung (CMR-Polizze), ausgestellt auf den Bewerber gemäß Firmenidentifikation
3. Briefbogen des Frachtführers (UID-Nr.)
4. E-Mail-Adresse
5. Internetdomain (wenn vorhanden)



WAS HEIßT DAS FÜR DIE PRAXIS?



PRAXISTIPP

Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der Dispo fatale Fehler passieren, so müssen die Managementanweisungen zumindest so gestaltet sein, dass sie als branchenüblich und geeignet qualifiziert werden können!

PRAXISFALL LADUNGSUNTERSCHLAGUNG (Betrüger schleicht sich in die Transportkette)

- Österreichischer Produzent beauftragt Transport AUT-ESP
- Maschine 200.000,- EUR
- Fracht 4.500,- EUR
- Beauftragt österr. Spedition
- Weitergabeverbot



PRAXISFALL LADUNGSUNTERSCHLAGUNG (Betrüger schleicht sich in die Transportkette)

- Transport wird 7 mal weitergegeben
- Letzter Frächter fährt für 1.300 EUR
- Kennzeichen werden avisiert
- Fahrer werden avisiert
- Avisiertes Fahrzeug holt Ware
- Betrüger hat über gekauften Frachtbörsen-Account Auftrag bekommen
- Korrespondenz von Frachtbörse auf G-Mail verlagert



OGH AKTUELL: PRAXISFALL EINGEHUNGSBETRUG

70b126/22p

- Betrüger gibt sich als vermeintlicher Käufer aus
- Ein Kaufvertrag wird mit einem Produzenten geschlossen
- Bezahlt wird nach Ablieferung
- Produzent muss den Transport organisieren
- Produzent beauftragt einen Frachtführer
- Sobald der Frachtführer abgeliefert hat, verschwindet der Betrüger



OGH AKTUELL: PRAXISFALL EINGEHUNGSBETRUG

70b126/22p

- Da beim Betrüger oft nichts mehr zu holen ist, wird der Frachtführer in Anspruch genommen
- Schließlich hat der Frachtführer an den Betrüger abgeliefert
- OGH sagt: auch der Betrüger kann frachtrechtlicher Empfänger sein
- Frachtbrief und Transportauftrag maßgeblich
- Frachtführer muss an den abliefern, der bekannt gegeben wurde
- Risiko eines Eingehungsbetruges trägt der Produzent



UNGÜNSTIGE AGB VERMEIDEN:

- AGB auf für beide Rollen müssen vorhanden sein (Auftraggeber und Auftragnehmer)
- Verlinkung in beachten
- Heilmittel Stammvertrag bzw. Stammdatenblatt (die Unterschrift siegt)

<p>4. Kennzeichen Wenn der Ladeauftrag keine Kennzeichen enthält, diese nicht korrekt sind oder sich ändern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die richtigen Kennzeichen unverzüglich bekannt zu geben. Der Auftragnehmer vermeidet dadurch Verzögerungen bei der Beladung und der Bearbeitung der Frachtabrechnung.</p> <p>5. Fixpreise Die im Auftrag des Auftraggebers genannten Preise gelten als Fixpreise. Zuschläge bzw. Aufwendungen, Kosten (welcher Art auch immer) werden nicht anerkannt.</p> <p>6. Entladung gemäß Frachtbrief/Transportauftrag Die Entladung der Ware darf nur an der im Transportauftrag/Frachtbrief angegebenen Empfänger-Adresse oder Anlieferadresse erfolgen. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Auftraggeber vorgenommen werden. Wenn die Angaben im Frachtbrief vom Transportauftrag abweichen, muss dies vor Ausführung mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.</p> <p>7. Aufrechnung, Ausschluss von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten Der Auftraggeber ist berechtigt, Aufrechnung mit Gegenforderungen (gleich aus welchem Rechtsgrund) sowie Frachtkürzungen bei Schlechterfüllung vorzunehmen. Es wird daher jedem Auftragnehmer- bzw. Auftragnehmer ausdrücklich widersprochen. Dem Auftragnehmer kommt an keinem der ihm im Zuge dieser Vertragserfüllung übergebenen Waren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zu. Eventuelle Pfand- und Zurückbehaltungsrechte werden daher ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Bestimmungen auch in die mit den allenfalls von ihm eingesetzten Subunternehmern (wenn vom Auftraggeber schriftlich der Einsatz von Subunternehmern schriftlich gestattet wurde) abschließende Vertragsaufträge aufzunehmen. Der Auftragnehmer kann mit keiner Forderung gegenüber Forderungen bzw. Ansprüchen des Auftraggebers aufrechnen.</p>	<p>4. License plates If the loading order contains no license plates at all, if they are not correct or if they change, the contractor is obliged to inform the principal of the correct license plates immediately. This way, the contractor avoids delays in loading and processing the freight invoice.</p> <p>5. Fixed prices The prices stated in the order of the principal are fixed prices. Surcharges or surcharges, costs (of any kind whatsoever) will not be accepted.</p> <p>6. Unloading according to consignment note/ transport order The goods may only be unloaded at the consignee address/delivery address specified in the transport order/consignment note. Changes may only be made with the explicit approval of the principal. If the details in the consignment note differ from the transport order, this must be discussed and cleared with the principal before execution.</p> <p>7. Set-off, exclusion of the rights of lien and retention The principal is entitled to set-off against counterclaims (irrespective of legal basis) and to freight cuts in the event of inadequate performance. Therefore, any prohibition of set-off or retention is expressly rejected. The contractor shall not have a right of lien or retention on any of the goods handed over to him in the course of fulfilling this contract. Any rights of lien or retention are therefore explicitly excluded. The contractor is obliged to include the corresponding provisions in the contracts concluded with any subcontractors he may engage (if the principal has given written permission for the use of subcontractors). The contractor may not offset any claims against any demands or claims of the principal.</p>
--	--

Mobilitätspaket – Strafen - Haftung

ENORME HAFTUNG NACH DEM MOBILITÄTSPAKET



Protest an A5 eskaliert

Lkw-Fahrer in Gräfenhausen treten in Hungerstreik

Aktualisiert am 19.09.23 um 17:02 Uhr

Audio 01:00 Min. | 19.09.23 | Lars Hofmann

Streik der Lkw-Fahrer an der A5 spitzt sich zu



ENORME HAFTUNG NACH DEM MOBILITÄTSPAKET



Richtlinie (EU) 2020/1057, Art 5

*„Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen gegen Versender, **Spediteure**, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer wegen Nichteinhaltung von gemäß Artikel 1 erlassenen nationalen Bestimmungen fest, wenn sie wussten oder angesichts aller relevanten Umstände hätten wissen müssen, dass die von ihnen in Auftrag gegebenen Verkehrsdienstleistungen zu Verstößen gegen diese Bestimmungen führten.“*



ENORME HAFTUNG NACH DEM MOBILITÄTSPAKET



LSD-BG §27b Abs. 1



*„Wer als Versender, Spediteur, Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer eine Verkehrsdienstleistung in Auftrag gibt, obwohl er wusste oder angesichts aller relevanten Umstände hätte wissen müssen, dass der Verkehrsunternehmer oder der Fahrer in Zusammenhang mit der Verkehrsdienstleistung den Bestimmungen des § 19a oder des § 21a zuwiderhandelt, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu **20 000 Euro** zu bestrafen.“*

ENORME HAFTUNG NACH DEM MOBILITÄTSPAKET



LSD-BG §27b Abs. 2



*„Wer als Versender, Spediteur, Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer eine Verkehrsdienstleistung in Auftrag gibt, obwohl er wusste oder angesichts aller relevanten Umstände hätte wissen müssen, dass der Verkehrsunternehmer oder der Fahrer in Zusammenhang mit der Verkehrsdienstleistung den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Z 5 oder 6 zuwiderhandelt, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu **40 000 Euro** zu bestrafen.“*

Detention/Demurrage – Weiterverrechnung?!

Standgelder in der Seefachsprache: „Storage/Demurrage/Detention-Charges“

häufige Vertragsklausel:

Exkludierte Leistungen: Hübe, Lagergelder, Standgelder, Demurrage, Detention und alle weiteren nicht auf unser Verschulden zurückzuführende Mehrkosten



Detention/Demurrage – Weiterverrechnung?!

§ 30 AÖSp:

„Von Forderungen oder Nachforderungen für Frachten, Havarieeinschüsse oder -beiträge, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die an den Spediteur, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Spediteur auf Aufforderung sofort zu befreien.“



Zurechnung der Streiks und Hafenüberlastungen

Sphärentheorie

- welcher Risikosphäre sind Streiks und Hafenüberlastungen zuzuordnen?
- Streik- und Boykottmaßnahmen von Stauereiarbeitern: dem Verfrachter zuzurechnen sind

Regelung durch Vertrag besonders wichtig!



Zurechnung der Streiks und Hafenüberlastungen

- Bei einer Fixkostenspedition sind Reedereien als Erfüllungsgehilfen zu werten
- der Spediteur haftet somit für seine Erfüllungsgehilfen





ABSENDER HAFTET FÜR FALSCHER ANGABEN

GRUNDSÄTZLICHES

Der Absender haftet gemäß Art. 7 CMR für alle Kosten und Schäden, die dem Frachtführer dadurch entstehen, dass die genannten Angaben unrichtig oder unvollständig sind

Der Absender hat dem Frachtführer gemäß Art. 11 alle notwendigen Urkunden zu übergeben und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen

Frage: Was muss der Absender Ihnen sagen?



PRAXISFALL LKW BRENNT AB – ELEKTROSCHROTT-TRANSPORT

Frachtbrief spielt zentrale Rolle

- Unser Mandant wurde mit der Beförderung von losem Elektroschrott beauftragt
- UN-Gefahrgutsnummern wurden unsere Mandanten nicht bekannt gegeben. Im Frachtbrief wurde lediglich Abfallcodes eingetragen
- Aufgrund von Reibungen während des Transports entzündete sich die Ware
- Das gesamte Fahrzeug brannte komplett ab



PRAXISFALL LKW BRENNT AB – ELEKTROSCHROTT-TRANSPORT

Absender Warnpflicht nach 22 CMR

- Gemäß Art. 22 CMR muss der Absender den Frachtführer über die Gefahr der Güter aufklären
- Im gegenständlichen Fall haftete der Absender in vollem Umfang, da dieser lediglich die Abfallcodes und nicht die UN-Codes an den Frachtführer bekannt gab
- Hätte der Absender die UN-Codes im Frachtbrief eingetragen, so wäre er seiner Warn-Pflicht nachgekommen und wäre von der Haftung befreit
- Die fehlende Eintragung im Frachtbrief lässt eine Beweiswirkung dafür entstehen, dass der Absender nicht ordnungsgemäß aufklärte



SÄURE ZERFRISST STAHLTANK

- Unser Mandant war ein auf die Entsorgung von gefährlichen Abfällen spezialisiertes Transportunternehmen und beförderte regelmäßig säurehaltige Altbeize innerhalb Österreichs.
- Die Transporte wurden immer mit demselben Fahrzeug durchgeführt. Die Beladung erfolgte immer über den selben Anschlussstutzen außerhalb der Werkhalle.
- Im Jahr 2019 erfolgte eine Beladung nicht – wie üblich – mit Ware aus dem Beizprozessbecken, sondern aus einem Notfallbecken.
- Daten im Transportauftrag: UN-Nr. 3264 nach der ADR und zusätzlich die Notwendigkeit eines säurebeständigen Schlauchs.
- Beim Transport selbst fraß sich die Säure binnen weniger Minuten durch den Stahltank.
- Schaden: rund € 35.000,00; Klage des Auftraggebers vor dem Handelsgericht Wien.
- Gutachten: gefahrerhöhende Veränderung des Gutes durch Kontakt mit Sauerstoff.
- Letztlich volle Klagsstattgabe auf Basis Art. 22 CMR/ § 439a UGB.



AKTUELLE FÄLLE BESCHLAGNAHME

- Unser Mandant wurde mit der Durchführung eines Transports über Italien beauftragt
- Laut Waren-Datenblatt und Lieferschein handelte es sich um kein Gefahrgut



AKTUELLE FÄLLE BESCHLAGNAHME



- Bei einer Kontrolle in Italien wird der Lkw beschlagnahmt und stillgelegt
- die Beschlagnahme wird damit gerechtfertigt, dass im Frachtbrief die falsche Waren-Bezeichnung eingetragen ist, von den italienischen Behörden jedoch vermutet wird, dass Dieselkraftstoff transportiert wird.
- Da Diesel Gefahrgut ist, sei der Frachtbrief falsch ausgestellt
- Obwohl die Ware nicht einmal nach Italien geht, können die italienischen Behörden den Lkw beschlagnahmen, wenn vermutet wird, dass in Spanien Verbrauchersteuern umgangen werden sollen.



AKTUELLE FÄLLE BESCHLAGNAHME



- Die Beschlagnahme des LKWs erfolgte im November 2020
- Die italienischen Behörden sind bis dato damit beschäftigt eine chemische Analyse der beförderten Ware durchzuführen
- In Italien hat man keine Chance, diese Analyse zu beschleunigen
- LKW beliebt beschlagnahmt
- Unserer Mandantschaft entstand bisher ein riesiger Schaden (Zugmaschine samt Auflieger und Ware sind bis dato beschlagnahmt)



**Aktuelle Informationen zu neuesten Entscheidungen
im Transport- und Logistikrecht auf der Webseite der
Transport-Rechtsanwalts-Kanzlei-Schärmer**



**Aktuelle Informationen zu top aktuellen Praxisseminaren
zu Transportwesen, Speditionswesen, Logistik,
Versicherungen auf der Webseite der Dr. Schärmer & Dr.
Spendel CARGO EXPERTS GmbH**

